

VERORDNUNG (EWG) Nr. 685/79 DER KOMMISSION

vom 5. April 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen AngabenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da einige Angabenübermittlungen und einige durch die Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 der Kommission⁽³⁾ festgesetzte Termine erfahrungsgemäß der Wirklichkeit des Saatgutmarktes nur schlecht gerechtwerden, sollten sie angepaßt werden. Überdies empfiehlt es sich, in diese Verordnung die Übermittlung der Registrierung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2514/78 der Kommission⁽⁴⁾ vorgesehenen Verträge aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziges Artikel

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 15. 11. 1973, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1978, S. 10.

ANHANG

Nr.	Art der Angaben (nach Art und Sortengruppe)	Termin für die Übermittlung der Angaben		
		Der Ernte vorausgehendes Kalenderjahr	Erntejahr	Auf die Ernte folgendes Kalenderjahr
1	Schätzung der Flächen unter Vertrag (in ha)	1. Dezember ⁽¹⁾		
2	Gesamtumfang der zur Kontrolle angemeldeten Flächen (in ha)		1. Juli ⁽²⁾	
3	Vorausschätzung der Vorleistungen (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾		15. November	
4	Gesamtumfang der mit Erfolg feldbesichtigten Flächen (in ha)		15. November	
5	Vorausschätzung der Ernte (in 100 kg) ⁽³⁾ ⁽⁸⁾		15. November	
6	Gesamterntemenge (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾			1. Oktober
7	Nettoverkaufspreis des Vermehrsers (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾			1. Oktober
8	Gesamthandel (in 100 kg) im Wirtschaftsjahr ⁽⁴⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾			1. Oktober
9	Lagerbestände auf der Großhandelsstufe am Ende des Wirtschaftsjahres (in 100 kg) ⁽⁴⁾ ⁽⁷⁾			1. Oktober
10	Angaben über Hybridmais-Einfuhren aus Drittländern ⁽⁹⁾	Am 10. eines jeden Monats		
11	Angaben gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2514/78	30 Tage nach Ablauf der im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Frist		

⁽¹⁾ Für die im Frühjahr ausgesäten einjährigen Pflanzenarten ist der Termin der 1. Juli des Erntejahres.

⁽²⁾ Für Saatgut, das im zweiten Schnitt geerntet wurde, ist der Termin der 1. September des Erntejahres.

⁽³⁾ Anzugeben für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut.

⁽⁴⁾ Bei den Arten, die als Handelssaatgut in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind
— Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut und
— Handelssaatgut
gesondert anzugeben.

⁽⁵⁾ Dieser Preis enthält weder die Aufbereitungs-, Anerkennungs- und Transportkosten noch die Mehrwertsteuer und den Beihilfebetrag.

⁽⁶⁾ Einfuhren aus dritten Ländern nach Ursprungsland und Einfuhren aus Mitgliedstaaten nach Absendermitgliedstaat. Ausfuhren nach Bestimmungsland oder im innergemeinschaftlichen Handel nach Bestimmungsmitgliedstaat.

⁽⁷⁾ Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1).

⁽⁸⁾ Die Mengen beziehen sich auf Saatgut, das den Anerkennungsnormen bzw. bei den Nummern 6, 8 und 9 auch den Zulassungsnormen entspricht.

⁽⁹⁾ In bezug auf jeden Kalendermonat Einfuhren aus Drittländern nach Ursprungsland mit folgender Unterteilung:

I. Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden:

a) unter Anbauvertrag:

1. zum Direktverkauf verpackt

2. andere

b) andere

II. Dreiweghybriden:

a) unter Anbauvertrag:

1. zum Direktverkauf verpackt

2. andere

b) andere

III. Einfachhybriden:

a) unter Anbauvertrag:

1. zum Direktverkauf verpackt

2. andere

b) andere

Für jeden Artikel sind Mengen und Frei-Grenze-Preise/100 kg anzugeben.